

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

15.

Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare

Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 12. Juli 2021 (Ord.-Zl.: 9 Fi 21-21) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2022 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt.

16.

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau Änderung

Mit Wirksamkeit vom 1. August 2021 wird das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau in § 8 Abs. 1, § 9, § 16 Abs. 2 Nr. 5 sowie §§ 22 und 24 wie folgt geändert:

„§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus:

1. dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Schule und Bildung als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender;
2. den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung;
3. je einer Vertretung der Diözesen, mit denen ein Kooperationsvertrag bezüglich eines dislozierten Standorts der KPH Graz besteht.
Darüber hinaus können weitere Mitglieder bestellt werden, etwa:
4. eine Vertretung der Bildungsdirektion für Steiermark;
5. weitere Personen aus Kirche, Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft.“

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

15. Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare
16. Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau – Änderung
17. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

12. Motu proprio „Traditionis custodes“
13. Diakonenrat – Konstituierung
14. Richtlinie für Kunstankäufe durch das Bischöfliche Seminar Graz
15. Richtlinien für die Personalvertretung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer
16. Wahlordnung für die Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Personalvertretung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

„§ 9 Rektor bzw. Rektorin

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die KPH Graz, ist der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte des an der KPH Graz tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die KPH Graz nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Graz. Er bzw. sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit
 1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der KPH Graz,
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,

4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation,
 5. einer dem Anforderungsprofil der KPH Graz gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung bestellt werden.
- (3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der KPH Graz zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Findet ein Bewerbungsgespräch statt, haben diese das Recht, eine ergänzende Stellungnahme binnen zwei Wochen nach dem zuletzt geführten Bewerbungsgespräch zu übermitteln. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreivorschlag sowie die Namen aller Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bestellung zum Rektor bzw. zur Rektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode oder innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Ausscheidens hat der Hochschulrat die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin auszuschreiben, oder der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Hochschulrates den bisherigen Rektor bzw. die bisherige Rektorin für eine weitere Funktionsperiode verlängern.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin nicht zustande, hat der bisherige Rektor bzw. die bisherige Rektorin bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin die Funktion vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Bei Wegfall einer der Bestellungs voraussetzung kann der Hochschulrat eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorschlagen.
- (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung des Rektors bzw. der Rektorin kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 und 7 HG zur Anwendung.“

§ 16 Abs. 2 Nr. 5 lautet:

„im Fall der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen: gegebenenfalls die vom Hochschulrat der Funktion zugewiesenen Aufgabengebiete,“

„§ 22 Organisationsplan

- (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan entsprechend den vom zuständigen Bundesminister bzw. von der zuständigen Bundesministerin vorgegebenen Rahmenrichtlinien, der dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen und vom Hochschulrat zu beschließen ist.
- (2) Das Rektorat bringt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums zur Kenntnis.
- (3) Die Gliederung der KPH Graz in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und andere Organisationseinheiten vorgesehen werden.“

„§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ressourcenplan für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel zu erstellen.
- (2) Sämtliche Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.“

Graz, 13. Juli 2021

Ord.-Zl.: 12 PH 6-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Matthias Rauch m.p.
Kanzler

17. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (RL) sind:
 - a) die Festigung der Gemeinschaft der RL allgemein sowie im Glauben und im Berufsethos.
 - b) die inhaltliche und organisatorische Mitwirkung bei der Planung bzw. Durchführung von Veranstaltungen für die Fort- und Weiterbildung insbesondere in der Zusammenarbeit mit der KPH Graz.
 - c) Unterstützung bei der Vernetzung des Religionsunterrichts mit der Pastoral in den Seelsorgeräumen und in der Diözese.
2. Der Verantwortungsbereich von ARGEs für RL kann sich auf Teile der Diözese (im Bereich APS) oder auf die ganze Diözese (in den Bereichen BS, LWS, AHS, BMHS) erstrecken. Es gibt jährlich eine Konferenz, in der die gemeinsamen Anliegen besprochen und geplant werden (z.B. ARGE-LeiterInnentag bzw. FAKO-Tag).
3. Zu einer ARGE gehören jene RL, die im entsprechenden Schulbereich Religionsunterricht erteilen.
4. Der Leiter/Die Leiterin/Das Leitungsteam wird für eine Funktionsperiode von 4 Jahren auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes gewählt.
Bei der Wahl eines Leitungsteams soll die Kontaktperson dem Amt für Schule und Bildung und der KPH bekanntgegeben werden.
5. In der ARGE wird geklärt, welche RL bereit sind, die Aufgaben der Personalvertretung zu übernehmen bzw. sich der Wahl zu stellen.
6. Es ist anzustreben, dass RL spirituell begleitet werden.
7. Schlussbestimmungen
 - a) Diese Richtlinien gelten für alle katholischen RL in der Diözese Graz-Seckau ab 1. September 2021.
 - b) Die bisherigen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer vom 1. September 2003 (Ord.-Zl.: 12 RA 1-03, KVBI 2003,26.) werden damit außer Kraft gesetzt.

Graz, 14. Juli 2021
Ord.-Zl.: 12 Sch 1-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Matthias Rauch m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Priesterweihe

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat zu Priestern geweiht:

Am 4. Juli 2021 in der Stiftskirche Admont

Schager Fr. Mag. Vinzenz (Erwin Thomas) OSB, geb. am 24. Dezember 1993 in Leoben, für den Orden der Benediktiner (Abtei Admont).

Am 10. Juli 2021 in der Basilika Maria Himmelfahrt in Seckau

Fragner Br. Seraphim (Wolfgang Johannes) OSB, geboren am 20. Juni 1961 in Graz, für den Orden der Benediktiner (Abtei Seckau).

B) Diakonenweihe

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat zum Diakon geweiht:

Am 10. Juli 2021 in der Basilika Maria Himmelfahrt in Seckau

Legat Br. Mag. Benedikt (Andreas) OSB, geboren am 23. Februar 1993 in Friesach, für den Orden der Benediktiner (Abtei Seckau).

C) Ernennungen und Bestellungen

Mit 1. Juli 2021:

REGION STEIERMARK MITTE

Seelsorgeraum Voitsberg

Kammer P. Mag. Paulus OCist, Leiter des Seelsorgeraums Rein und Pfarrer von St. Bartholomä an der Lieboch, Gratwein, Hitzendorf, Rein und St. Oswald bei Plankenwarth sowie Expositus von Maria Straßengel, Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von St. Pankrazen und Stiwill und Regionalkoordinator der Region Steiermark Mitte, zum Leiter des Seelsorgeraums Voitsberg bis 31.8.2022.

D) Entbunden

Mit 10. Juli 2021:

Fragner P. Mag. Seraphim OSB als Diakon für den Seelsorgeraum Knittelfeld (Priesterweihe).

III. MITTEILUNGEN

12. Motu proprio „Traditionis custodes“

Papst Franziskus hat am 16. Juli 2021 ein Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „Traditionis custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 veröffentlicht, welches unmittelbar in Kraft getreten ist. Eine diözesane Regelung ist in Vorbereitung. Priester, die bis jetzt aus verschiedenen Gründen die hl. Messe nach dem 1962 vom heiligen Johannes XXIII. promulgierten Missale Romanum gefeiert haben und dies weiterhin tun möchten, haben dem Bischof umgehend einen begründeten Erlaubnisantrag zu unterbreiten.

https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html

13. Diakonenrat – Konstituierung

Am 30. Juni 2021 hat sich der Diakonenrat der Diözese Graz-Seckau für eine fünfjährige Funktionsperiode konstituiert und einen Vorstand gewählt. Dem Vorstand gehören an:

- Peter Weinhappl, Rektor für die Ständigen Diakone
- Mag. Bernhard Pletz, Geistlicher Begleiter der Ständigen Diakone
- Werner Figo, Sprecher der Ständigen Diakone
- Franz Brottrager, Sprecher-Stellvertreter der Ständigen Diakone

Eine Vertretung aus dem Bischofssekretariat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

14. Richtlinie für Kunstankäufe durch das Bischöfliche Seminar Graz

Einleitung

Das Bischöfliche Seminar ist eine Einrichtung der Diözese Graz-Seckau. Als Carolinum-Augustineum gegründet, kommt ihm gemäß can. 234 § 1 CIC für den kirchlichen und öffentlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu. Laut Bestimmung des Diözesanbischofs (Ord.-Zl.: 3 Kn 7-16) obliegt die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Seminars dem Leiter des Amtes für Schule und Bildung. Mit der Geschäftsführung kann der Leiter der Abteilung Augustinum im Amt für Schule und Bildung beauftragt werden.

Richtlinien

1. Das Bischöfliche Seminar Graz und das KULTUM sind beide Teil des Ressort 2 (Bildung, Kunst & Kultur). Hauptkriterium für Ankäufe sind vorrangig gezeigte Werke, die in konkreten Ausstellungen im KULTUM kuratiert und gezeigt wurden.
2. Inhaltliches Hauptkriterium für die Ankäufe ist eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens – wie Transzendenz, christliche Ikonografie, Religion und Fundamentalismus, Religion und Medi-

en, Ethik, Religionskritik usw. Es geht um Werke, die den Status von Religion in der Gegenwart befragen. Der Vorrang der Ankäufe liegt im Zeitgenössischen, wiewohl Ankäufe älterer Kunst ebenso denkbar sind. Formale Gattungsausschlüsse existieren nicht.

3. Inhaltliche Zwecke der Ankäufe sind die punktuelle Unterstützung der Weiterarbeit an der Arbeit des Verhältnisses von Kunst und Kirche sowie die Förderung der entsprechenden Künstler*innen. Dezidiert kein Zweck ist der Aufbau einer Sammlung.
4. Es werden nur Werke gekauft, die eine Wertanlage darstellen können. Eine Wiederveräußerung der Werke ist entsprechend angedacht, wobei kein Kunsthandel angestrebt wird und grundsätzlich mit einer längeren Anlagedauer von ca. 10 Jahren geplant wird.
5. Die Verantwortung und Entscheidung über die sachgerechte Aufbewahrung (inkl. ggf. Ausstellungen) der Werke liegt beim KULTUM.
6. Für den An- und Verkauf von Kunst durch das Bischöfliche Seminar ist eine Kommission, bestehend aus dem Leiter des Amtes für Schule und Bildung, dem Geschäftsführer des Bischöflichen Seminars Graz sowie dem Leiter des KULTUM, zu bilden. Diese Kommission hat vor jedem An- oder Verkauf eine schriftliche Begründung inklusive Preis zu verfassen. Die Verantwortung und Entscheidung über den An- und Verkauf der Kunst obliegt gemäß (Ord.-Zl.: 3 Kn 7-16) letztlich dem Leiter des Amtes für Schule und Bildung.

Graz, am 7. Juli 2021

Walter Prügger BEd M.A. m.p.
Leiter des Amtes für Schule und Bildung

15. Richtlinien für die Personalvertretung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Ziel und Aufgabe der Personalvertretung (PV) für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (RL) ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Interessen aller RL in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Amt für Schule und Bildung.
2. Die Vertretung erfolgt in den jeweiligen Bereichen durch die genannte Zahl von RL:
 - a) APS: vier Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon zwei mit Stimmrecht
 - b) BS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - c) LWS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - d) AHS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - e) BMHS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht

3. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der PV sind berechtigt
 - a) an den Personalaussschusssitzungen ihres Bereiches teilzunehmen.
 - b) in dringenden Fällen einen Antrag auf Einbringung einer Sitzung zu stellen.
 - c) in den Personalaussschusssitzungen bei Stellenbesetzungen mit Stimmrecht mitzuwirken.
 - d) bei anderen Personalentscheidungen über die Entscheidungsgründe informiert zu werden.
 - e) die Sorgen und Anliegen der von ihnen zu vertretenden RL vorzubringen.
 - f) das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung über wichtige Angelegenheiten zu informieren, die RL oder den Religionsunterricht betreffen.
 - g) bei Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der missio canonica die entsprechenden Informationen zu erhalten.
 - h) am Hearing für die Bestellung von Fachinspektorinnen / Fachinspektoren ihres Bereiches teilzunehmen und stimmberechtigt mitzuwirken.
 - i) Entscheidungen über Anträge des Sozialfonds zu treffen.
 - j) RL für die Vertretung in der IBGRLÖ zu nominieren.
4. Die PV wird für eine Funktionsperiode von 4 Jahren unter Berücksichtigung des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts gemäß der dafür erlassenen Wahlordnung gewählt.

Die Richtlinien treten mit 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 20. Februar 1990.

Graz, am 31. Juli 2021

Walter Prügger BEd M.A. m.p.
Leiter des Amtes für Schule und Bildung

16. Wahlordnung für die Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Personalvertretung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Bezugnehmend auf die von Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 erlassenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Ord.-Zl.: 12 Sch 1-21) wird zeitgleich folgende Wahlordnung vom Amt für Schule und Bildung erlassen.

1. Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen

Wahlrechts und nach Maßgabe des can. 119 CIC¹ durchgeführt.

2. Die Funktionsperioden dauern in allen Arbeitsgemeinschaften und in den Personalvertretungen je vier Jahre.
3. Für alle Bereiche gilt:
 - a) Die Wahl wird stets von den bisherigen Verantwortlichen oder von deren Beauftragten durchgeführt und geleitet.
 - b) Das aktive Wahlrecht haben alle anwesenden RL.
 - c) Das passive Wahlrecht haben die anwesenden RL und jene RL, die im Vorhinein ihre Bereitschaft bekundet haben, sich der Wahl zu stellen.
 - d) Diese Bereitschaft wird jeweils von den bisherigen Verantwortlichen eingeholt und vor der Wahl bekanntgegeben.
4. Für den Bereich APS:
 - a) Jeweils bei „gut informiert“ wird der Leiter / die Leiterin / das Leitungsteam der ARGE gewählt. Die gewählten Personen (beim Leitungsteam die Kontaktperson) werden dem Amt für Schule und Bildung und der KPH Graz bekannt gegeben.
 - b) Am Beginn des ARGE-LeiterInnentag wird im Kreis der anwesenden Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Personalvertretung für APS gewählt.
5. Für die Bereiche BS und LWS:
 - a) In der Jahreskonferenz wird die ARGE Leitung und die Personalvertretung gewählt.
6. Für die Bereiche AHS, BMHS:
 - a) Am FAKO-Tag werden die ARGE Leitung und die Personalvertretung gewählt.
7. Die neu gewählte Personalvertretung im Bereich AHS/ BMHS und im Bereich APS sendet je einen Vertreter/ eine Vertreterin der Diözese in die IBGRLÖ.

Die Wahlordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

Graz, am 31. Juli 2021

Walter Prügger BEd M.A. m.p.
Leiter des Amtes für Schule und Bildung

1. Bei Wahlen „hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist.“

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. August 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler